Satzung des Schützenkreis Emmendingen

Satzung

des Schützenkreises Emmendingen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Schützenkreis Emmendingen

(2)
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Kirchhöf 20 in 79215 Biederbach

§ 3 Zweck des Vereins

(1)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsportes sowie der Tradition des deutschen Schützenwesens.

(3)
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften im Sinne der Sportordnung des DSB.

Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

Das Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Die Vertretung der Schützeninteressen in der Öffentlichkeit.

Die Durchführung von Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um das Schützenwesen.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1)
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(2)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister und Geschäftsjahr

(1)
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

(2)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft regelt sich nach S 5 der Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes e. V. (SBSV).
Mitglied des Vereins können alle Personen der Kreisvereine und die Kreisvereine selbst werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Mitgliedsantrag zu stellen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Auflösung eines Kreisvereines oder durch Beschluss des Vorstandes nach schweren Verstoßes gegen die Satzung.

§ 8 Finanzierung des Kreises und Mitgliedsbeiträge

(1)
Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
Der Kreis finanziert seine Tätigkeit durch Startgelder aus der Wettkampftätigkeit und weiteren sportlichen Veranstaltungen.

Der Kreis ist berechtigt über eine jährliche Umlage für zu erwartende Defizite einen Ausgleich zu schaffen. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(a) der Vorstand

(b) die Mitgliederversammlung

§ IO Geschäftsführender Vorstand

(1)
Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (1.Kreisschützenmeister) und dem 2. Vorsitzenden (2. Kreisschützenmeister).
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sport- und Jugendleiter.
Die Sportkommission wird vom Gesamtvorstand gewählt und vom Kreisschützentag bestätigt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(3)
Vorstand im Sinne des S 26 BGB sind die 2 Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.

(a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

(b) jährlich einmal

§ 13 Form der Berufung

(1)
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2)
Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (gleich die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

S 15 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Uber jede ordentliche Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzung des SBSV

Ergänzend gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung des SBSV, -insbesondere in den Punkten, die diese Satzung nicht regelt, sinngemäß.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Südbadischen Sportschützenverband e.V., Im Lehb0hl 2, 77652 Offenburg, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 23. Juni 2017 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Waldkirch-Buchholz, den 23. Juni 2017

Schützenkreis Emmendingen
Gez. 9 Unterschriften

Vorstehende Satzung wurde am 29.06.2017 unter Nr. 701963 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.